



## **HVW Gebührenordnung (GebO)**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Bei- und Austrittsgebühren
- § 3 Organisationsbeitrag
- § 4 Meldegelder / Spielbeiträge
- § 5 Sonstige Gebühren
- § 6 Mahngebühren
- § 7 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse
- § 8 Ehrungen
- § 9 Gebühren Lizenzen
- § 10 Sonstige Lieferungen / Leistungen
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch das erweiterte Präsidium des HVW festgesetzt.

(2) Alle in dieser GebO aufgeführten Abgaben sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen.

(3) Bei fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist nach entsprechender Mahnung kann der VPF auf der Grundlage des § 4 Abs. (5) der Satzung des HVW gegen Vereine, Kreise und Personen Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren aussprechen. Über die ausgesprochene Sperre wird über das amtliche Organ des HVW informiert. Die Sperre endet mit Nachweis der Zahlung, spätestens dem Zahlungseingang auf dem Bankkonto des HVW.

### **§ 2 Bei- und Austrittsgebühren**

Bearbeitung des Aufnahmeantrages	€ 25,00
Bearbeitung des Erlöschens der Mitgliedschaft	€ 25,00
Gebühren für die Bildung einer Spielgemeinschaft	€ 25,00
Gebühren für die Abänderung einer Spielgemeinschaft	€ 25,00
Gebühren für die Aufhebung einer Spielgemeinschaft	€ 25,00

### **§ 3 Organisationsbeitrag**

Organisationsbeitrag Handballkreise	€ 3.500,00
Organisationsbeitrag ordentliches Mitglied	€ 210,00
Organisationsbeitrag Spielgemeinschaft	€ 210,00
Organisationsbeitrag passive Mitgliedschaft (kein Spielbetrieb)	€ 75,00
Bei nicht erteilter SEPA-Lastschriftermächtigung erhöht sich der jeweilige Beitrag um	€ 50,00

Anmerkung: Die Höhe des Organisations- und Mitgliedsbeitrags gem. § 11 Abs. 3 der Satzung des HVW wird vom EP des HVW in jedem Jahr neu festgelegt und veröffentlicht.



#### **§ 4 Meldegelder / Spielbeiträge**

##### **a) Männer**

Oberliga	€ 1.700,00
Verbandsliga	€ 1.000,00
Landesliga	€ 750,00

##### **b) Frauen**

Oberliga	€ 600,00
Verbandsliga	€ 450,00
Landesliga	€ 350,00

#### **§ 5 Sonstige Gebühren**

Abweichungen/Verlegung von Spielen Erwachsene	€ 40,00
Abweichungen/Verlegung von Spielen Jugend	€ 20,00
Bescheide der spielleitenden Stellen ohne weitergehende Sperre nach § 17 RO	€ 5,00
Bescheide der spielleitenden Stellen mit weitergehender Sperre nach § 17 RO	€ 15,00
Bescheide der Verwaltungsinstanzen	€ 15,00
Überprüfung der Spielberechtigung/Festspiels je Spiel	€ 15,00
Postversand bei fehlender oder fehlerhafter Mailadresse im Verwaltungssystem Phönix	€ 10,00
Nach Fristsetzung von 14 Tagen fehlende oder fehlerhafte Post- oder Rechnungsanschrift im Verwaltungssystem Phönix	€ 50,00
<i>Anm: Post- und Rechnungsanschrift sind Funktionen, die nur angemeldeten/registrierten Personen zugeteilt werden können</i>	
Gnadengesuche	€ 100,00

#### **§ 6 Mahngebühren**

Mahnung	€ 15,00
Verfügung einer Sperre	€ 15,00
Aufhebung der Sperre	€ 15,00
Rücklastschrift	€ 15,00
<i>( zuzügl. Fremdgebühren )</i>	

#### **§ 7 Rechtsbehelfsgebühren / Auslagenvorschüsse**

Anträge, Einsprüche, Berufungen, Revisionen, Beschwerden.  
Es gelten die Zusatzbestimmungen des WHV zu § 44 RO des DHB.

#### **§ 8 Ehrungen**

Bronzene Ehrennadel des HVW mit Urkunde	€ 25,00
Silberne Ehrennadel des HVW mit Urkunde	€ 25,00
Goldene Ehrennadel des HVW mit Urkunde	€ 25,00

#### **§ 9 Gebühren Lizenzen**

Gebühr Neuausstellung B-Lizenz	€ 25,00
Gebühr Neuausstellung C-Lizenz	€ 25,00
Gebühr Verlängerung B-Lizenz	€ 15,00
Gebühr Verlängerung C-Lizenz	€ 15,00



### **§ 10 Sonstige Lieferungen / Leistungen**

Die Verrechnungssätze für Leistungen wie Ausbildungs- / Fortbildungslehrgänge, Anzeigen sowie Lieferungen wie Vordrucke legt das Präsidium fest und veröffentlicht dies auf der Homepage des Verbandes in Form von Ausschreibungen und einer Preisliste.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung wurde am 01.06.2013 auf dem Verbandstag des Handballverbandes Westfalen e.V., Änderungen am 28.01.2015, 22.11.2015 und 18.11.2017 durch das EP, beschlossen.

Die neue Fassung der Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.